

RS Vwgh 2008/1/29 2005/05/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2008

Index

L85003 Straßen Niederösterreich

10/10 Grundrechte

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

Norm

EisbEG 1954 impl;

LStG NÖ 1999 §11;

StGG Art2;

Rechtssatz

Gegen die Rechtslage in Niederösterreich bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken: Der Verfassungsgerichtshof hat zuletzt in seinem Erkenntnis vom 3. Oktober 2007, B 1965/06, auf seine ständige Rechtsprechung verwiesen, wonach differenzierende Kostenersatzregelungen in verschiedenen Verfahrensbereichen, mögen diese auch eine gewisse Verwandtschaft aufweisen, noch nicht dem Gleichheitssatz widersprechen. Unsachlich wäre hingegen eine Regelung, wonach wohl dem im Enteignungsverfahren unterlegenen, nicht aber dem obsiegenden Enteignungsgegner Kostenersatz zusteht (s auch das Erkenntnis VfSlg. Nr. 15.190, betreffend § 7 Abs. 3 Eisenbahnteilungsgesetz in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005050172.X02

Im RIS seit

06.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at